

# **Marktgebührensatzung** **für die Stadt Heiligenhafen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2003 (GVOBl. 2003 Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. 2018, S. 6), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 69) und § 5 der Marktsatzung der Stadt Heiligenhafen vom 01.04.2003 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 27.09.2018 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1** **Gegenstand der Gebühr**

Für die Benutzung der öffentlichen Straßen und Plätze zur Abhaltung von Märkten wird eine besondere Gebühr (Marktstandsgeld) erhoben

## **§ 2** **Höhe der Gebühr**

- (1) Die Gebühr beträgt pro Tag auf Wochenmärkten
  - a) für alle Stände je m Verkaufsfront 1,75 €  
Mindestgebühr 5,00 €
  - b) für das Abstellen von Liefer- und Lastkraftwagen, Pkw mit Anhänger 3,00 €
- (2) Kraftfahrzeuge und Anhänger, aus denen Waren verkauft werden, gelten als Stände.

## **§ 3** **Berechnungsgrundlagen**

Bei der Berechnung der Gebühr werden Bruchteile eines Meters und der angefangene Tag auf volle Meter oder Tage aufgerundet. Bei vorzeitigem Abbruch des Standes besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühr.

Die Abrechnung des verbrauchten Stromes erfolgt grundsätzlich einmal jährlich zu Beginn des Folgejahres auf der Basis der jeweilig abgelesenen Stromzählerstände.

## **§ 4** **Zahlungspflichtige**

Zahlungspflichtig sind die Benutzerin und der Benutzer des Standplatzes. Ist eine andere Person Eigentümerin oder Eigentümer der feilgebotenen Waren oder der aufgestellten Einrichtungen, so haften Benutzerin oder Benutzer und Eigentümerin oder Eigentümer für die Gebühr als Gesamtschuldner.

## **§ 5** **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Platzzusage.
- (2) Die Gebühr für den Wochenmarkt ist am Markttag in voller Höhe an die mit der Einziehung beauftragte Person der Stadt Heiligenhafen (Marktmeisterin oder Marktmeister) zu entrichten oder im Voraus per Überweisung auf eines der Konten der Stadt Heiligenhafen zu entrichten.
- (3) Die Gebühr kann im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 6**  
**Verwendung von Daten**

Die Stadt Heiligenhafen ist berechtigt, sich die erforderlichen personenbezogenen Daten der in § 4 dieser Satzung genannten Zahlungspflichtigen aus der Einwohnermeldedatei – aber auch von deren Behörden – zu beschaffen und nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten, soweit dieses zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 06.08.2012 in Kraft.

Heiligenhafen, den 11.10.2018  
Stadt Heiligenhafen  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Folker Loose  
(Erster Stadtrat)

L.S.